

Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB (Zahlungs- und Lieferbedingungen)

Gültig ab 01.10.2020

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die aktuelle Fassung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend genannt auch „AGB“) steht zur Verfügung auf der Webseite www.walstead-moraviapress.com. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Gesellschaft Walstead Moraviapress s. r. o. (nachfolgend genannt „Lieferant“) werden ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen realisiert. Aus diesem Grund gelten die AGB auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn die Parteien damit wiederholt ausdrücklich keine Zustimmung äußern. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt worden sind.

2. Angebot

- 2.1. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, wird das Angebot in tschechischen Kronen (CZK) und/oder in einer anderen Währung unterbreitet, die im Angebot angegeben ist, und es enthält alle gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und Abgaben, falls im Angebot nicht anders angegeben ist. Das Angebot ist unverbindlich, und falls nichts anderes darin angegeben ist, hat es die Gültigkeit von 14 Tagen ab der Unterbreitung.
- 2.2. Der Anstieg der bestimmenden Materialpreise (z. B. für Papier, Druckfarben, Material für die Buchbinderei etc.) sowie die Erhöhung der Lohnkosten auf Grund des Kollektivvertrags nach der Bestimmung des Kaufpreises, jedoch vor der eigentlichen Abrechnung der Lieferung, berechtigt den Lieferanten, die erhöhten Kosten in der Abrechnung zu berücksichtigen.
- 2.3. Aufträge für den Druck der Bindung V1¹ werden üblicherweise einschließlich einer Sicherheitsverklebung (zwei innere Doppelblätter eines Buchblocks) geliefert.² Der Einsatz der Sicherheitsverklebung ist ein Herstellungsverfahren, das die Qualität und Produktsicherheit erhöht. Es liegt ausschließlich im Ermessen des Lieferanten, ob er dieses Element besonders im Zusammenhang mit der Anordnung des Produktes verwendet oder nicht. Falls der Lieferant ausdrücklich die Sicherheitsverklebung nicht durchführen soll oder im Gegenteil soll er sie ausdrücklich durchführen, muss dies der Auftraggeber in den Auftragsparametern angeben, sonst ist es dem Willen des Lieferanten überlassen, ob er die Sicherheitsverklebung verwendet oder nicht.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertrag ist geschlossen:
 - 3.1.1. mit der Zustellung der schriftlichen Bestätigung der Ausführung des Auftrags durch den Lieferanten oder
 - 3.1.2. mit der Unterschrift des Vertrags durch alle Vertragsparteien oder
 - 3.1.3. mit der Zustellung der schriftlichen Bestätigung des Zeitablaufplans des Auftrags durch den Lieferanten.

¹ V1 = weicher Hefteinband

² Sicherheitsverklebung = Verkleben im Rücken beim Falten

- 3.2. Sämtliche Ergänzungen oder Auftragsänderungen, einschließlich Weisungen des Auftraggebers zur Umsetzung des Auftrags werden nach dem Vertragsabschluss gültig und wirksam.

4. Auftragsänderungen

- 4.1. Falls vor dem Beginn des Drucks wesentliche Änderungen betreffend den Umfang, die Auflage oder die Papiersorte durchgeführt werden, werden diese Änderungen für einen neuen Auftrag gehalten – bei der Umsetzung des neuen Auftrags, der den vorhergehenden Auftrag ersetzt, werden keine Stornierungsbedingungen geltend gemacht. Sollte der Auftraggeber wesentliche Änderungen später als 6 Wochen vor dem geplanten Druckbeginn wünschen, werden ihm die angefallenen Mehrkosten berechnet. Wenn der neue Auftrag nicht ausgeführt werden kann (z. B. aus Kapazitätsgründen oder wegen der Notwendigkeit, Papier zu bestellen...), kann der Auftraggeber die Erfüllung des ursprünglich vereinbarten Auftrags verlangen. Wenn der neue Auftrag nicht ausgeführt werden kann und der Auftraggeber die Erfüllung des ursprünglichen Auftrags nicht verlangen wird, werden die Stornierungsbedingungen geltend gemacht.

5. Stornierungsbedingungen

- 5.1. Im Falle, dass der Auftraggeber den Auftrag oder nur dessen Teil mehr als 6 Wochen vor dem Druckbeginn storniert, ist er verpflichtet, die Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Wertes der stornierten Produktion sowie die Kosten zu bezahlen, die bereits für die Umsetzung des Auftrags (Papier, u.ä.) aufgewendet wurden.
- 5.2. Für eine (teilweise) Stornierung bzw. für das Absagen des Termins im Zeitraum bis zu 6 Wochen vor dem Druckbeginn ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vertragsstrafe in Höhe von 60 % des Wertes der stornierten Produktion sowie die Kosten zu bezahlen, die bereits für die Umsetzung des Auftrags (Papier, u.ä.) aufgewendet wurden. Desweiteren ist der Lieferant berechtigt, dem Auftraggeber die Kosten für die Stillstandzeiten der Fertigung zu berechnen, die im Zusammenhang mit der Planänderung der Fertigung des Lieferanten infolge einer teilweisen oder einer gesamten Stornierung entstanden sind.
- 5.3. Bei einer teilweisen oder einer gesamten Stornierung eine Woche oder weniger vor dem Druckbeginn ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Wertes der stornierten Produktion sowie die Kosten zu bezahlen, die bereits für die Umsetzung des Auftrags aufgewendet wurden. Desweiteren ist der Lieferant berechtigt, dem Auftraggeber die Kosten für die Stillstandzeiten der Fertigung zu berechnen, die im Zusammenhang mit der Planänderung der Fertigung des Lieferanten infolge einer teilweisen oder einer gesamten Stornierung entstanden sind.
- 5.4. Die Vertragsstrafe und die Kosten für die Stillstandzeiten der Fertigung sind spätestens innerhalb von 14 Tagen ab deren Geltendmachung (Zustellung der schriftlichen Aufforderung zu deren Bezahlung an den Auftraggeber) fällig. Der Lieferant sendet eine schriftliche Aufforderung zur Bezahlung der Vertragsstrafe oder der Kosten für die Stillstandzeiten der Fertigung per E-Mail in PDF-Form an die bestimmte E-Mail-Adresse des Auftraggebers, beziehungsweise per Post in Form von einer eingeschriebenen Sendung an die vom Auftraggeber beim Handelsverkehr genannte Adresse und/oder an die im jeweiligen öffentlichen Register von Unternehmern eingetragene Adresse.

6. Versuche und Entwürfe

- 6.1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kosten für die Durchführung von Versuchen und für die Erstellung von Entwürfen dem Lieferanten zu zahlen, auch wenn der Auftrag nicht realisiert wurde.

7. Urheberrechte

- 7.1. Der Auftraggeber trägt selbst die Verantwortung für die Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung oder eine andere Verwendung aller Druckunterlagen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Lieferanten den Schaden zu ersetzen, der sich aus den Ansprüchen Dritter ergeben würde, bestehend in der Verletzung der Urheberrechte, Rechte der ausübenden Künstler, anderer Industrierechte oder Rechte auf Persönlichkeitsschutz. Für den Inhalt (Bild und Text) des bestellten Druckwerks ist der Auftraggeber ausschließlich verantwortlich.

8. Bereitstellung von Daten

- 8.1. Die aktuellen Verfahrensanweisungen für die Erstellung und Übermittlung von Daten sind auf der Homepage des Lieferanten www.walstead-moraviapress.com veröffentlicht. Für die Freigabe des Werks zum Druck sendet der Lieferant dem Auftraggeber zur Genehmigung eine Ansichts-PDF-Datei oder insite. Der Lieferant kann für die Genehmigung eine angemessene Frist festlegen, nach deren fruchtlosen Ablauf der Entwurf für genehmigt gehalten wird. Die vom Auftraggeber gelieferten verbindlichen Proofs (Kontrollausdrucke) werden vom Lieferanten hinsichtlich des Inhalts nicht geprüft. Die Mehrkosten (z. B. für die ausgetauschten Seiten) werden je nach Aufwendigkeit berechnet. Sämtliche Verantwortung des Lieferanten für die durch die Bereitstellung unvollständiger Daten verursachten Fehler ist ausgeschlossen. Dies gilt auch in dem Fall, wenn die technischen Daten des Auftrags unvollständig oder unrichtig sind. Stellt der Auftraggeber zur Verfügung kein verbindliches Proof oder einen anderen Kontrollausdruck und bestellt er beim Lieferanten kein verbindliches Proof, übernimmt der Lieferant keine Verantwortung für die Richtigkeit und für eine ordnungsgemäße Ausführung des Drucks.

9. Beigestelltes Material

- 9.1. Das vom Auftraggeber beigestellte Material ist dem Lieferanten zu liefern, der nur das Empfangen des Materials bestätigt, jedoch nicht die Menge und die Qualität, die in den Lieferdokumenten angegeben ist. Bei Anlieferung unrichtiger Papiersorten ist der Lieferant berechtigt, die Übernahme der Lieferung zu verweigern (dabei muss er den Grund angeben). Der Lieferant ist von der Pflicht befreit, die vom Auftraggeber gelieferten Materialien für die Fertigstellung seines Auftrags zu prüfen oder ihn im Vorfeld zu warnen.

10. Aufbewahrung von Unterlagen für den Auftrag, Drucksorten, Unterlagen und Hilfsmitteln für den Druck

- 10.1. Für fremde Daten, Datenträger und andere Gegenstände, die der Auftraggeber nach der Ausführung des Auftrags nicht zurück anfordert, übernimmt der Lieferant keine Verantwortung. Es ist nicht die Pflicht des Lieferanten, nach der Ausführung des Auftrags die Drucksorten, die Druckunterlagen, die Daten und die Datenträger, die Druckplatten und Anlagen, Papier etc. aufzubewahren, es sei denn dies wurde mit dem Auftraggeber gesondert vereinbart; in diesem Fall trägt der Auftraggeber Kosten für die Lagerung und ebenfalls für die Gefahr der Vernichtung. Die Berechnung der Kosten für die Lagerung erfolgt rückwirkend jeweils für die vorhergehenden drei Monate. Für die Beschädigung und den Verlust haftet der Lieferant nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11. Lieferzeiten und Liefertermine

- 11.1. Ist in der Auftragsbestätigung, im Vertrag oder im bestätigten Zeitablaufplan nichts anderes angegeben, beginnt die Lieferzeit in dem Zeitpunkt zu laufen, wenn dem Lieferanten alle Arbeitsunterlagen und Informationen zur Verfügung stehen, die für die Ausführung des Auftrags

notwendig sind, und wenn der Auftraggeber alle fälligen Zahlungen (z. B. Vorauszahlungen oder Rückstände aus den vorherigen Aufträgen) bezahlt hat, frühestens jedoch am Tag der Bestätigung der Ausführung des Auftrags; sie endet am Tag, wenn die Ware das Unternehmen des Lieferanten verlässt oder wenn die Ware gemäß Vertrag abholbereit ist.

- 11.2. Fixe Termine müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden, sonstige vereinbarte Liefertermine sind nur ungefähre Termine. Bei Verzug mit der Anlieferung von Unterlagen muss der Auftraggeber dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist gewähren. Für die Überschreitung der Lieferzeit ist der Lieferant nicht verantwortlich, wenn diese durch die Verletzung der Pflicht des Auftraggebers verursacht wurde, die Zusammenarbeit seitens des Auftraggebers oder die von ihm gewünschten Auftragsänderungen zu gewähren.

12. Erhöhte oder reduzierte Lieferung

- 12.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die bestellte Auflage abzunehmen, deren Höhe im Bereich von plus minus 5 % der bestellten Menge (bei ganz besonders anspruchsvollem Druck bis 10 %) liegen kann. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Unterschied gegenüber der bestellten Menge durch einen Mangel an Papier infolge dessen hohen Verbrauchs bei einer notwendigen Einstellung der Farbigkeit des Drucks durch den Auftraggeber entstehen kann.
- 12.2. Die Abrechnung erfolgt für den vereinbarten Preis pro Stück.

13. Anlieferung von Waren, Verzug mit der Abnahme

- 13.1. Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich die zur Abnahme vorbereiteten Waren zu übernehmen. Die Anlieferung und die Übergabe von Waren einschließlich Gefahrübergang erfolgt unter den Bedingungen EXW Incoterms 2020. Falls sich die Parteien über andere Lieferbedingungen einigen, ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich die zugesandten Waren zu übernehmen. Der Auftraggeber bestätigt die Übernahme von Waren durch die Unterschrift jeweiliger Dokumente. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, gilt die Lieferung als übernommen an dem Tag, an dem die Übernahme gemäß den vereinbarten Bedingungen stattfinden sollte. Hiermit geht die Gefahr des zufälligen Verderbs auf den Auftraggeber über. Bei Verzug mit der Übernahme oder bei Unmöglichkeit der Lieferung wegen höherer Gewalt ist der Lieferant berechtigt die Waren selbst oder beim Frächter einzulagern, dies auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

14. Verpackung, Verpackungsmaterial und Abfälle

- 14.1. Mit Ausnahme der Europaletten wird die Verpackung berechnet und gilt als Einwegverpackung. Die Europaletten, die der Lieferant zur Verfügung stellt, müssen in Form von Austausch (falls sie nicht gesondert berechnet werden) zurück geschickt werden.
- 14.2. Übliche Abfälle, die z. B. durch Beschnitt entstehen, bleiben im Eigentum des Lieferanten.

15. Versicherung

- 15.1. Die Versicherung von Schäden, die während der Beförderung der Waren vorkommen, wird nur auf den ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten abgeschlossen.

16. Zahlungsbedingungen

- 16.1. Falls schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung der ausgestellten Rechnungen spätestens innerhalb von 14 Tagen ab deren Versendung. Der Lieferant sendet die Rechnungen per E-Mail in PDF-Format auf die bestimmte E-Mail-Adresse

des Auftraggebers bzw. per Post in Form von einer eingeschriebenen Sendung an die vom Auftraggeber beim Geschäftsverkehr genannte Adresse und/oder an die im jeweiligen öffentlichen Register der Unternehmer eingetragene Adresse. Die Verrechnung gegenseitiger Forderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, falls diese Forderungen vom Gericht nicht anerkannt wurden oder falls sie vom Lieferanten nicht ausdrücklich anerkannt wurden. Bei Aufträgen eines größeren Umfangs werden Teilrechnungen je nach der geleisteten Arbeit ausgestellt und Teilzahlungen werden verlangt. Falls nichts anderes vereinbart wurde, wird die Abrechnung bei Zeitungen und Zeitschriften grundsätzlich für jede Ausgabe durchgeführt.

- 16.2. Falls ein Preisnachlass vereinbart wurde, ist dessen Geltendmachung nur dann zulässig, wenn der Auftraggeber allen seinen Pflichten nachgekommen ist, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben und wenn er ordnungsgemäß und rechtzeitig die Dienstleistungen bezahlt hat, sonst verliert er das Recht auf den Preisnachlass und ist verpflichtet, den gesamten Preis ohne Preisnachlass zu bezahlen.
- 16.3. Bei den Banküberweisungen gilt als der Tag der Bezahlung der Tag, an dem die Zahlung auf dem Bankkonto des Lieferanten gutgeschrieben wurde. Die Zahlungen mittels eines Wechsels oder eines Schecks werden nicht akzeptiert.
- 16.4. Bei Zahlungsverzug werden die Verzugszinsen in Höhe von 2 % monatlich berechnet. Bei Verspätung kann der Lieferant ein Inkassobüro beauftragen, die fälligen Forderungen einzutreiben und zu diesem Zwecke dem Inkassobüro die Daten des Auftraggebers zu übergeben. In so einem Falle verpflichtet sich der Auftraggeber, die Kosten eines Inkassobüros oder einer Rechtsanwaltskanzlei im vollen Umfang zu bezahlen.
- 16.5. Sollten sich während des Bestehens der Vertragsbeziehung die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Bonität oder das Kreditrating des Auftraggebers verschlechtern oder ist der Auftraggeber in Verzug mit einer fälligen Zahlung oder werden andere Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers anzweifeln oder die Zahlung seitens des Auftraggebers gefährden, ist der Lieferant berechtigt, die Vorauszahlung zu verlangen und dabei die noch nicht gelieferte Ware zurückzuhalten, die Zahlungsfrist zu verkürzen, die bestehenden Forderungen fällig zu machen oder von der Ausführung des Auftrags zurückzutreten. Sollte ein Insolvenzverfahren gegen den Auftraggeber eröffnet werden, ist der Lieferant berechtigt, die Ausführung der Aufträge und die Ausgabe der Waren durch eine Vorauszahlung abhängig zu machen.
- 16.6. Anerkannte Reklamationen berechtigen den Auftraggeber zur Nichtzahlung des gesamten Rechnungsbetrags nicht, sondern nur zu dessen Gutschreiben oder Verrechnung für die Zahlung des nächsten Auftrags.

17. Eigentumsrecht

- 17.1. Die Arbeitshilfsmittel und die Teilprodukte, besonders Prägewerkzeuge, Datenträger, Druckplatten und ähnliche Druckeinrichtungen sowie die verarbeiteten Daten, die der Lieferant zum Herstellen des Vertragsgegenstands einsetzt, bleiben im Eigentum des Lieferanten und sie werden weder zur Nutzung weitergegeben noch ausgegeben, dies auch im Falle, wenn der Auftraggeber deren Fertigung bezahlte.

18. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht

- 18.1. Bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises bleibt die gelieferte Ware im Eigentum des Lieferanten. Die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Waren, auf die sich der

Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bezieht, gelten zur Sicherung seiner Forderungen als abgetreten.

- 18.2. Bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung steht dem Lieferanten das Zurückbehaltungsrecht gemäß § 1395 und ff. des Gesetzes 89/2012 Sb. zu allen Vorlagen, Datenträgern, Materialien oder anderen Gegenständen zu, die der Auftraggeber beigestellt hat.

19. Mängelhaftung

- 19.1. Die Reklamation von offensichtlichen Mängeln ist zulässig nur unmittelbar nach Erhalt der Waren mittels eines eingeschriebenen Briefs oder einer E-Mail, die der Lieferant bestätigt. Versteckte Fehler müssen beim Lieferanten unmittelbar nach deren Feststellen geltend gemacht werden, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, nachdem die Waren den Betrieb des Lieferanten bzw. seinen Einflussbereich verlassen hatten. Das sich aus der Garantie ergebende Recht muss bei sonstiger Verjährung innerhalb von sechs Monaten ab dem Versand der Waren gerichtlich geltend gemacht werden. Wegen Mängeln eines Teils der Lieferung darf nicht die gesamte Lieferung beanstandet werden. Der Lieferant hat das Recht, die Reklamation entweder durch eine nachträgliche Korrektur oder durch eine Ersatzleistung abzuwickeln; die Wahl der Art und Weise hängt vom Lieferanten ab. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Reklamation einer nachträglichen Korrektur oder Gewährung einer Ersatzleistung. Wenn eine rechtzeitige nachträgliche Korrektur oder die Gewährung einer Ersatzleistung nicht möglich wären, kann der Auftraggeber gemäß den Gesetzesvorschriften vom Vertrag zurücktreten oder eine Verringerung des Kaufpreises verlangen. Die Abweichungen in den Eigenschaften von Papier oder eines anderen Materials, das der Lieferant eingekauft hat, können nicht reklamiert werden, wenn diese als zulässig in den Lieferbedingungen des jeweiligen Papierherstellers (auf Aufforderung können diese dem Auftraggeber vorgelegt werden) erklärt werden.
- 19.2. Bei einer farbigen Reproduktion stellen geringe Abweichungen von der Farbe des Originals keinen Mangel dar. Das gleiche gilt für geringe Abweichungen zwischen dem Proof und dem Druck des Auftrags, insbesondere wenn es sich um ein unterschiedliches Papier beim Proof und beim Auftrag handelt, weiterhin wenn es sich um den Unterschied zwischen dem Endprodukt einerseits und dem Probedruck, der dem Auftraggeber zur Druckfreigabe vorgelegt wurde oder der vom Auftraggeber gelieferten Vorlage (z. B. Druck aus dem Computer, digitaler Druck) andererseits handelt. Für die Einstellung der Farbigkeit gilt der Prozessstandard (PSO) ISO 12647/2.
- 19.3. Für Abweichungen in den Eigenschaften des eingesetzten Materials ist der Lieferant nur bis zur Höhe eigener Ansprüche gegenüber dem jeweiligen Lieferanten verantwortlich. Bei Papier, Karton und anderem Material gelten die Toleranzen, die in den Lieferbedingungen der Zulieferindustrie angegeben sind. Bei Teillieferungen darf nur die Teillieferung reklamiert werden. Je nach den Gewohnheiten der Papierindustrie kann gesamtes Papier und Kartons in puncto grammage bis um 5 % schwerer oder leichter geliefert werden als bestellt wurde. Der Lieferant haftet auf keinen Fall für Schäden, die durch eine unsachgemäße Lagerung der Produkte seitens des Auftraggebers entstanden sind. Die Haftung für Sachschäden infolge eines Produktfehlers (ein Folgeschaden infolge eines Mangels einer gekauften Sache) ist ausgeschlossen, es sei denn der Lieferant hat in grobem Verschulden gehandelt.

20. Einschränkung der Haftung

- 20.1. Die Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn der Schaden auf Grund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung des Lieferanten nicht verursacht wurde. Die Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind auf den Ersatz des vom Lieferanten

vorhersehbaren Schadens eingeschränkt, dabei dürfen sie den netto Auftragswert (eigene Leistung ausgenommen Leistung durch Dritte und Material) nicht übersteigen. Der Schadenersatz für entgangenen Gewinn und der Folgeschadenersatz können nicht verlangt werden.

- 20.2. Die Schadenersatzansprüche müssen vor dem Gericht innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber den Schaden erfahren hat und spätestens innerhalb von drei Jahren seit Lieferung bzw. Gewährung der Dienstleistung.

21. Störungen in der Fertigung und Betriebsunterbrechung

- 21.1. Die Störungen in der eigenen Produktion, Betriebsunterbrechung beim Lieferanten und weitere Umstände, die den Lieferanten daran hindern, den Auftrag objektiv zu erfüllen, die auf höhere Gewalt wie Krieg, Mangel an Energien, Sabotage, Streik und Aussperrung, Naturkatastrophen, Epidemie, Intervention einer Behörde u.ä. zurückzuführen sind, oder die die Folge anderer unvorhersehbarer, außerordentlicher und nicht verschuldeter Umstände wie z. B. Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Maschinenunfall, Mangel an Beförderungsmitteln etc. sind, ermöglichen die Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine und Preise. Die auf diese Weise eingetretene Lieferzeitüberschreitung berechtigt den Auftraggeber nicht vom Vertrag zurückzutreten oder den Lieferanten für den eingetretenen Schaden haftbar zu machen. Wenn durch einen Fall höherer Gewalt auf Dauer die Gewährung der Leistung durch den Lieferanten verhindert wird, ist der Lieferant verpflichtet, über diese Tatsache unverzüglich den Auftraggeber zu informieren, und anschließend ist jede von den Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag ohne jegliche Haftung gegenüber der anderen Vertragspartei zu kündigen. Die Ansprüche des Auftraggebers auf den Schadenersatz sind bei Eintritt höherer Gewalt ausgeschlossen. Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich den Auftraggeber über die Tatsache zu informieren, dass die oben genannten Umstände höherer Gewalt eingetreten sind.

22. Lieferung von Waren in die EU-Länder

- 22.1. Unter Berücksichtigung der Richtlinie des Rates 2006/112/EG vom 28. 11. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verpflichtet sich der Auftraggeber, gemäß Artikel 1, Absatz 1 und 3 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1912 des Rates vom 4. 12. 2018, also gemäß Artikel 45a Durchführungsverordnung (EU) 2018/1912 des Rates, mit dem die Durchführungsmaßnahmen zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, in der geltenden Fassung, zum 1. 1. 2020 getroffen werden, ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch zum 10. Tag des nach der Lieferung der Waren folgenden Monats, dem Lieferanten (zum Beispiel durch Zusendung an die E-Mail-Adresse: zakazky.faktury@walstead-moraviapress.com) seine Erklärung zu senden, dass er die Waren in das Bestimmungsland befördert oder versandt hat, dies zusammen mit zwei Belegen über den Versand oder Beförderung der Waren in ein anderes Mitgliedsstaat; es muss sich entweder um zwei Beförderungsnachweise handeln, die von zwei voneinander unabhängigen Parteien - vom Lieferanten und vom Auftraggeber - ausgestellt wurden (z. B. unterzeichneter CMR, Konnossement, Rechnung vom Beförderer der Waren, Rechnung für den Lufttransport), oder es muss sich um einen Beförderungsnachweis und einen weiteren Nachweis handeln, welche von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt wurden, die voneinander, vom Lieferanten und Auftraggeber unabhängig sind (z. B. Bankbeleg über die Bezahlung des Transports, Bestätigung des Lagerhalters im Bestimmungsland, Versicherungspolice für die Beförderung der Waren).

23. Abweichende Bestimmungen

- 23.1. Abweichungen von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen werden erst nach deren schriftlicher Bestätigung seitens des Lieferanten gültig. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen

bleiben verbindlich auch dann, wenn aus einem beliebigen Grund nur deren einzelne Teile ungültig werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von diesen Bedingungen abweichen, sind für den Lieferanten nicht verbindlich; sie sind auch in dem Falle nicht verbindlich, wenn sich der Auftraggeber darauf beruft und wenn sie der Lieferant im konkreten Fall ausdrücklich nicht bestreitet; die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für den Lieferanten nur in dem Fall verbindlich, wenn sie vom Lieferanten ausdrücklich bestätigt werden.

24. Anwendbares Recht, Leistungsort, Schiedsvertrag

- 24.1. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass diese AGB für sie verbindlich sind. Die in diesen AGB nicht geregelten Fragen oder die ansonsten schriftlich zwischen den Parteien vereinbarten Fragen richten sich nach dem tschechischen Recht. Das Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf wird nicht angewandt.
- 24.2. Der Leistungsort für die Lieferung und die Zahlung ist der Sitz des Lieferanten bei Anwendung der Bedingungen EXW Incoterms 2020, sofern die Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbaren.
- 24.3. Sämtliche Streitsachen aus diesem Vertrag und im Zusammenhang damit werden endgültig vom Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik gemäß dessen Verfahrensordnung durch einen vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernannten Schiedsrichter entschieden.

25. Sonstige Bestimmungen

- 25.1. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam oder ungültig werden, bleiben dadurch sonstige Bestimmungen der AGB unberührt. Anstelle einer unwirksamen oder einer ungültigen Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Regelung antreten, deren Wirkung sich größtenteils dem Ziel annähert, das durch die unwirksame oder ungültige Bestimmung verfolgt wurde. Vorhergehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Fall, wenn sich die AGB als unvollständig zeigen.
- 25.2. Diese AGB wurden in der tschechischen, deutschen und englischen Sprachversion verfasst. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer nach dem tschechischen Recht richtet, ist die tschechische Fassung maßgebend.